

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.12.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beringhausen, Blatt 1020,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Beringhausen, Flur 3, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche,
Bundesstraße 59, Größe: 906 m²

Grundbuch von Beringhausen, Blatt 1020,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Beringhausen, Flur 3, Flurstück 2, Verkehrsfläche, Bundesstraße 59,
Größe: 113 m²

lfd. Nr. 3/zu 1

Fußweggerechtsame in der Funkenwiese zum Wasserholen auf dem Plane 97
1 c (Suden, lfd. Nr. 109 des § 7) für die Gehöfte Flur 2 Nr. 83 (Wiegemann, lfd. Nr.
134 des § 7) und Flur 3 Nr. 1 (Reiermann) von der Provinzialstraße zur Hoppecke.
Unter Bezugnahme auf den am 23. Dezember 1908 bestätigten Separationsrezeß
von Beringhausen eingetragen am 05. Januar 1910.

lfd. Nr. 4/zu 1

Fahrweggerechtsame zur Provinzialstraße vorm Forstenberger auf dem 1 Plane 108
(Wiegemann, lfd. Nr. 134 des § 7) für das Gehöft Flur 3 Nr. 1. Unter Bezugnahme
auf den am 23. Dezember 1908 bestätigten Separationsrezeß von Beringhausen
eingetragen am 05. Januar 1910. Vermerkt am 25.09.2012.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohngebäude (teilunterkellert, zweigeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss) sowie einem angebauten, zweigeschossigen Werkstattgebäude, nicht unterkellert mit nicht ausgebautem Dachgeschoss auf einer Grundstücksfläche von 906 m² und einer Verkehrsfläche von 113 m². Das Ursprungsbaujahr des Wohnhauses wird um 1900 vermutet. Es erfolgten Um- und Anbauten (Werkstatt) in den Jahren von 1930 – 1955. Es handelt sich um eine einfache Bauweise, Modernisierungen erfolgten nur geringfügig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

95.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Beringhausen Blatt 1020, lfd. Nr. 1	92.500,00 €
- Gemarkung Beringhausen Blatt 1020, lfd. Nr. 2	2.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.